

Regresseinnahmen 2016 - 2022 nach Versicherung, in Mio. Franken

	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Unfallversicherer	281,4	254,2	254,7	271,3	263,8	*	*
davon SUVA	194	171,5	173,2	175,2	173,9	163,5	169,9
AHV/IV	69,9	59,1	48,1	49,9	42,5	44,7	44,5

* Zahl noch nicht erhältlich

Die Regresseinnahmen und die Zahl der Invalidenrentenbezügerinnen und -bezüger aus der Ursache Unfall sowie die Zahl der unfallbedingten Todesfälle können in eine direkte Beziehung gestellt werden. Abnehmende Neuzugänge zur Invalidenrente aus Unfall und weniger Unfalltote pro Jahr gehen generell mit entsprechend sinkenden Regresseinnahmen einher.

Bei der Unfallversicherung nach UVG ist die Zahl neuer Invalidenrenten seit dem Jahr 2004 (3937 Neurenten) stetig zurückgegangen und hat im Jahr 2020 mit 1371 Neurenten den tiefsten Wert seit Inkraftsetzung des UVG (1984) erreicht (Unfallstatistik UVG 2022, S. 31). Der Anteil der Renten mit schwerer Invalidität (Invalidität über 60 Prozent) hat sich bei 15 Prozent der Fälle eingependelt und auch der Anteil jährlich verfügbarer Kleinrenten (unter 20 Prozent) bleibt bei 45 Prozent (Unfallstatistik UVG 2022, S. 32). Die Anzahl der Todesfälle als Folge von Un-fallereignissen hat sich in der Berufsunfallversicherung seit Einführung des UVG mehr als halbiert, und zwar von knapp 200 im Jahresmittel zwischen 1985 und 1994 auf durchschnittlich unter 80 Todesfälle pro Jahr seit 2011. Die Zahl der tödlichen Freizeitunfälle hat sich in den ersten 15 Jahren nach Einführung des UVG praktisch halbiert, seit der Jahrtausendwende hat sich der Rückgang etwas verlangsamt. Besonders stark zurückgegangen sind die Strassenverkehrsunfälle mit Todesfolge. Machten diese bis Mitte der Neunzigerjahre rund die Hälfte der tödlichen Freizeitunfälle aus, so liegt der entsprechende Anteil in den letzten Jahren unter 40 Prozent (Unfallstatistik UVG 2022, S. 17). In absoluten Zahlen ausgedrückt: 1995 verunfallten im Strassenverkehr 692 Personen tödlich und 2021 nurmehr 200.

Bei der IV hat sich die Anzahl der für Schweizer Versicherte neu verfügbaren Invalidenrenten mit Ursache Unfall pro Jahr ebenfalls stark reduziert. Betrug diese Zahl 2007 noch 1330, verfügte die IV 2021 872 Neurenten (IV-Statistik 2021; Tabelle Invalide Neurentner/innen in der Schweiz nach Kanton, Geschlecht und Invaliditätsursache). In der IV pendelt der Wert der pro Jahr neu zugesprochenen IV-Neurenten aus Ursache Unfall seit 2012 zwischen 762 und 900.

Rechtsprechung

Halterschaft an Fahrzeug in einem Konkubinat

Urteil des Kantonsgerichts von Graubünden vom 13. Juni 2022

Eine IV-Versicherte hatte am im Februar 2009 einen Selbstunfall mit dem Fiat Panda ihres Lebenspartners erlitten, der in einer unübersichtlichen Kurve von der stark vereisten Strasse abgekommen, mit der rechten Wagenseite in einen Baum geprallt, sich mehrmals überschlagend einen

steilen Abhang hinuntergestürzt und nach ca. 40 Metern auf den Rädern zum Stillstand gekommen war. Das dabei erlittene Schädel-, Hirntrauma führte auf Dauer zu einer vollen IV-Rente (IV-Grade IV und UVG je 70 %). Die IV klagte eine Regressforderung gegen die Motorfahrzeughaftpflichtversicherung des Lebenspartners ein, weil diese sich auf den Standpunkt stellte, die Verunfallte sei Mithalterin des Autos und demzufolge seien ihr Personenschaden insgesamt und die darauf fussende Regressforderung nicht versichert. Die IV war der Auffassung, der Lebenspartner der Geschädigten sei alleiniger Halter, weshalb dessen Versicherung die Regressforderung zu begleichen habe.

Das Kantonsgericht betont hinsichtlich Verneinung der Mithalterschaft vor allem die folgenden Punkte: Das Hauptmerkmal der Halterschaft liegt nach Ansicht des Bundesgerichts in der freien Verfügungsmacht über das Fahrzeug. Beruflich war die Verunfallte nicht auf ein Fahrzeug angewiesen. Auch ihr Partner hatte ausgeführt, dass sie das Fahrzeug sehr selten benutzt hätte, was mit einer Notwendigkeit für die Arbeit nicht zusammenpasst. Die Akten lassen den Schluss nicht zu, dass die Geschädigte häufigste Lenkerin gewesen sei. Das bei weitem überwiegende, wenn nicht gar alleinige Interesse am Fahrzeug lag bei ihrem Partner. Absprachen unter ihnen sprechen deshalb nicht gegen eine alleinige Verfügungsmacht, weil keine zwingende Gleichberechtigung von Absprechenden gegeben sein muss. Die Verunfallte hat in ihrer Einvernahme erklärt, ihr Partner habe den Fiat Panda zur Verfügung und er habe den Vorrang bei der Benutzung gehabt. Er sei der Halter gewesen, ihm habe der PW gehört, er habe ihn bezahlt und er habe allen Unterhalt gemacht, während sie noch heute von Autos nichts verstehe. Diese Aussagen sind für das Kantonsgericht klar. Die Geschädigte konnte den Fiat Panda nur mit Einverständnis ihres Partners benutzen und ihre Begründung dafür überzeugt. Der Partner hat nie das Einverständnis von ihr einholen müssen. Dass Absprachen immer möglich waren, bedeutet nicht, dass sie frei im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung über das Auto verfügen durfte. Weil ihr die Verfügungsmacht über das Fahrzeug abging, bedeutet dies, dass sie weder Halterin noch Mithalterin sein konnte. Der Begriff der Mithalterschaft ist eng auszulegen und Mithalterschaft unter Ehegatten nur zurückhaltend anzunehmen, was analog auch für Konkubinatspartner gelten muss. Der unmittelbare Nutzen für die Verunfallte war gering, jedenfalls ungleich geringer als jener für ihren Partner, der im privaten Bereich auf die Nutzung des Fahrzeuges angewiesen war. Die tatsächliche Herrschaft der Geschädigten über das Auto während der Unfallfahrt ist nicht gleichzusetzen mit der freien Verfügungsgewalt über das Fahrzeug im Sinne der Rechtsprechung. Wenn ihr Partner auf die Frage, weshalb sie 150 Franken an den Fiat Panda bezahlt habe, obschon sie das Auto doch so selten gebraucht hätte, antwortete, dass sie dies einfach so abgemacht hätten, dann wird aus dieser Aussage klar, dass die Kostenübernahme der Geschädigten mit ihrer Verwendung des Fahrzeuges wenig zu tun hatte, sondern vielmehr eine Vereinbarung unter Konkubinatspartnern darstellte, wie anfallende Kosten getragen werden sollen. Einen Anhaltspunkt für die Halterschaft der Verunfallten lässt sich daraus nicht gewinnen. Eine auf irgendwelchen Gründen fussende Übernahme der Kosten vermag die Haftung für das besondere Betriebsrisiko nicht zu begründen (BGE 144 II 281 E 4.3.1). Insgesamt zeigt sich, dass die Geschädigte weder Mithalterin noch Halterin des Unfallfahrzeuges gewesen war. Die alleinige Halterschaft lag bei ihrem Partner, weshalb der vorinstanzliche Entscheid zu bestätigen und die Berufung vollumfänglich abzuweisen war.